

A U S F E R T I G U N G

**39. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“;
Vorhabenbezogene Erweiterung des „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Mastholte“ und Rücknahme eines Teilbereiches im „GIB Rietberg Süd“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg**

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 den sich aus der Anlage A zu dieser Ausfertigung ergebenden Beschluss gefasst. Der Beschluss bezieht sich auf die Beschlussvorlage Drucksache RR-15/2017.

Die vom Regionalrat beschlossene zeichnerische Änderung des Regionalplanes ergibt sich aus der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Drucksache RR-15/2017 und ist als Anlage B dieser Ausfertigung beigefügt.

Diese Ausfertigung ist für das Niederlegungsexemplar beim Kreis Gütersloh bestimmt.

Die Übereinstimmung der Ausfertigung (Anlagen A und B) mit der Urschrift wird bestätigt.

Detmold, den 28.09.2017

(Leitender Regierungsbaudirektor Patschke)

Anlage A

Beschluss Regionalrat RR-15/2017

Regionalrat Detmold

Der Vorsitzende

B E S C H L U S S

der Sitzung des Regionalrates

vom Montag, den 03.07.2017

39. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Vorhabenbezogene Erweiterung des „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Mastholte“ und Rücknahme eines Teilbereiches im „GIB Rietberg Süd“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg

-Aufstellungsbeschluss-

RR-Drucksache RR-15/2017

Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligte) zur Kenntnis. Zu allen Anregungen wurde ein Ausgleich der Meinungen schriftlich erzielt. Die Beteiligten, die Stellungnahmen abgegeben haben, haben auf eine mündliche Erörterung verzichtet (§ 19 Abs. 3 LPIG). Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 1 ROG haben nicht vorgelegen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 LPIG die Aufstellung der 39. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ gem. Anlage 1.
3. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die Änderung des Regionalplans, so wie sie sich aus dieser Beschlussfassung ergibt, unverzüglich der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG anzuzeigen.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme (Die LINKE)

Anlage B

Beschlussvorlage Regionalrat RR-15/2017

**39. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“;
Vorhabenbezogene Erweiterung des „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Mastholte“ und Rücknahme eines Teilbereiches im „GIB Rietberg Süd“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg**

-Aufstellungsbeschluss-

Bearbeitung:	Dez. 32 Regionalentwicklung RBr Ferlemann, RBr Weber, RBr Ganning, RBr Caspersmeier
Rechtsgrundlage:	§§ 4, 7, 9, 10, 11 Raumordnungsgesetz (ROG) §§ 9, 13, 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Beratungsfolge:	Termin:	Berichterstatter/in:
Kommission für Regionalplanung, Wissenschaft und Forschung	26.06.2017	AD'in Recklies
Regionalrat	03.07.2017	AD'in Recklies

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG (Beteiligte) zur Kenntnis. Zu allen Anregungen wurde ein Ausgleich der Meinungen schriftlich erzielt. Die Beteiligten, die Stellungnahmen abgegeben haben, haben auf eine mündliche Erörterung verzichtet (§ 19 Abs. 3 LPIG). Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 1 ROG haben nicht vorgelegen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 LPIG die Aufstellung der 39. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) –Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ gem. Anlage 1.
3. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, die Änderung des Regionalplans, so wie sie sich aus dieser Beschlussfassung ergibt, unverzüglich der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG anzuzeigen.

Sachdarstellung:

39. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“;

Vorhabenbezogene Erweiterung des „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Mastholte“ und Rücknahme eines Teilbereiches im „GIB Rietberg Süd“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg.

– Aufstellungsbeschluss –

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

- 1.1 Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung
- 1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereiches

2. Ablauf und Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

- 2.1 Erarbeitungsbeschluss
- 2.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens
- 2.3 Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

3. Raumordnerische Beurteilung

- 3.1 Berücksichtigung der Grundsätze des ROG
- 3.2 Beachtung/Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung - Verhältnis zu Zielen des Regionalplans
- 3.3 Prüfung von Zielen und Grundsätzen des LEP und Zielen des Regionalplans
 - 3.3.1 Siedlung
 - 3.3.2 Bandinfrastruktur
 - 3.3.3 Freiraum

4. Artenschutz/FFH-Verträglichkeit/Umwelterklärung

- 4.1 Artenschutz
- 4.2 FFH-Verträglichkeit
- 4.3 Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

5. Raumordnerische Abwägung

6. Weiteres Verfahren

Anlagen

Anlage 1: Zeichnerische Darstellung

Anlage 2: Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise der Beteiligten mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde

Anlage 3: Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

Anlage 4: Liste der verwendeten Abkürzungen

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Das Unternehmen Vinnemeier hat sich vor ca. 30 Jahren als Nebenerwerb auf der Hofstelle der Familie im Ortsteil Mastholte in der Stadt Rietberg gegründet und ist einer der wichtigsten Steuerzahler in der Stadt Rietberg. Bis heute hat sich daraus eine Textil- und Schuhimport GmbH entwickelt, die ihren Firmensitz immer noch im Außenbereich auf der inzwischen „ehemaligen Hofstelle“ hat und Läger an 4 weiteren Standorten in Rietberg und Rheda-Wiedenbrück unterhält.

Das Unternehmen ist Großhändler für Sortimente in den Bereichen Haushaltswaren, Textilien und Schuhe und beliefert damit den Handel. Das sind in den letzten Jahren zunehmend Discounter und Edeka-Regionalverbände. Dementsprechend muss die Vorhaltung der angebotenen Sortimente lagermäßig für von den Auftraggebern geforderte sehr zeitnahe Lieferung in deutlich größerem Umfang vorgehalten werden, als früher.

Das Unternehmen Vinnemeier unterhält daneben auch eigene Märkte für den Endverbraucher, die ebenfalls aus den Lägern beliefert werden. Der wachsende Umfang der Lagerhaltung bedingt dazu einen immer größeren logistischen Aufwand bei der Kommissionierung der Aufträge, weil die Waren aus den verstreut liegenden Lägern logistisch aufwändig zusammengestellt werden müssen. In den angemieteten Hallen fehlt moderne Lagertechnik. Retouren können nicht zentral bearbeitet werden. Das sind die wesentlichsten Gründe, die das Unternehmen Vinnemeier veranlasst haben, die derzeitige Betriebsstruktur unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu analysieren.

Bei einem sich wandelnden Markt und zunehmend höherer Konkurrenz vor allem auch durch deutlich größere Anbieter auf dem Markt sind qualitative Prozessoptimierungen unternehmerseitig zwingend nötig, um auf dem Markt bestehen zu können. Für das Unternehmen kann daher nur die Bündelung der verschiedenen Unternehmensbereiche und -standorte an einem zentralen Standort die richtige zukunftsweisende Entscheidung sein.

Im Unternehmen Vinnemeier sind derzeit über 60 Mitarbeiter beschäftigt, die überwiegend bereits seit vielen Jahren im Unternehmen tätig sind, fast alle aus Rietberg und der nahen Umgebung stammen und eine sehr enge Bindung an das Unternehmen und den Standort im Raum Rietberg haben. Da das ÖPNV-Angebot in diesem Teil von Rietberg nicht erforderliche Dichte hat, sind viele der Mitarbeiter insbesondere auf das Fahrrad angewiesen, um den Arbeitsplatz zu erreichen.

Eine Betriebsverlagerung an einen weiter entfernten Standort kommt daher für das Unternehmen nicht in Frage. Da zudem - wie bei mittelständischen Unternehmen üblich - sehr gute persönliche Kontakte der Mitarbeiter mit Lieferanten und Kunden bzw. entsprechende Kenntnisse der Kundenbedürfnisse bestehen, stellt der Mitarbeiterstamm das wertvollste Kapital des Unternehmens dar.

In diesem Sinne sei angemerkt, dass das Unternehmen fast ausschließlich Mitarbeiter in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Die Bedeutung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen spiegelt sich auch darin, dass es - beginnend bei den einfacheren Tätigkeiten – eine Entlohnung bietet, die deutlich über den gesetzlichen Mindestlohn hinausgeht.

Die Fortführung des Familienunternehmens ist durch frühzeitige Nachfolgeregelungen gesichert, so dass die Verbesserung der Betriebsorganisation sowie die Weiterentwicklung des mengenmäßig immer umfassenderen Großkundengeschäfts und der eigenen Einzelhandelsstandorte die entscheidenden Aufgaben und Ziele für die künftige Unternehmensentwicklung sind.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass für das Unternehmen Vinnemeier ausschließlich die Stadt Rietberg und dort die Flächen im Anschluss an den GIB Mastholte als Standort in Frage kommt. Insoweit sollen mit der anhängigen vorhabenbezogenen Regionalplanänderung die planerischen Rahmenbedingungen auf der Ebene der Raumordnung geschaffen werden. Die parallel einsetzende Bauleitplanung konkretisiert die Planungen, damit das Unternehmen möglichst schnell ihren künftigen Firmensitz realisieren kann.

1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung der Änderungsbereiche

Die Stadt Rietberg setzt sich für die Verlagerung des Unternehmens Vinnemeier aus dem Außenbereich in einen GIB ein und hat in ihrem Änderungsbegehren vom 08. Juli 2016 mit Ratsbeschluss vom 07. Juli 2016 gebeten, die Änderung des RPlanszwecks Darstellung eines GIB als Erweiterung des GIB Rietberg-Mastholte in einer Größe von ca. 6,2 ha (Änderungsbereich 1) mit einer Rücknahme von ebenfalls ca. 6,2 ha im Bereich des GIB Rietberg Süd „In der Feldmark“ (Änderungsbereich 2) im Flächentausch durchzuführen.

Da diese Änderung des RPlans allein für die Zwecke des Unternehmens Vinnemeier durchgeführt wird, ist die 39. Regionalplanänderung eine **vorhabenbezogene Änderung**.

Änderungsbereich 1 (Neudarstellung eines GIB)

Im LEP ist der Änderungsbereich als Freiraum und im rechtskräftigen RPlan AFAB überlagert von BSLE dargestellt.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 6,2 ha ist die westl. Erweiterung des vorhandenen GIB Rietberg Mastholte (siehe Anlage 1 dieser Vorlage).

Änderungsbereich 2 (Streichung eines GIB)

Im LEP ist der Änderungsbereich als Siedlungsraum und im rechtskräftigen RPlan als GIB dargestellt. Er wird zum Ausgleich für die GIB Neudarstellung in Rietberg-Mastholte von der Stadt Rietberg als Tauschfläche angeboten.

Die GIB Darstellung im nördlichen Teil des GIB Rietberg-Süd „In der Feldmark“ entfällt in einer Größe von 6,2 ha und wird künftig als AFAB von BSLE überlagert dargestellt (siehe Anlage 1 dieser Vorlage).

Änderungen aufgrund des Erarbeitungsverfahrens:

Die zeichnerische Darstellung hat sich gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss nicht geändert.

2. Ablauf und Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

2.1 Erarbeitungsbeschluss

In seiner Sitzung am 05. Dezember 2016 beauftragte der Regionalrat Detmold die RPIB, das Erarbeitungsverfahren zur 39. Änderung des RPlans für den Regierungsbezirk Detmold GEP – TA OB BI auf der Grundlage des mit Sitzungsvorlage RR-31/2016 vorgelegten Entwurfes durchzuführen.

2.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens

Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 ROG) als Beteiligte sowie die Öffentlichkeit beteiligt worden.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten und die Öffentlichkeit Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Änderung vorbringen konnten, war auf 2 Monate festgesetzt. Die Unterlagen sind öffentlich ausgelegt und ergänzend den zu beteiligenden öffentlichen Stellen übersandt worden.

Ort und Dauer der Auslegung der beabsichtigten 39. Änderung des RPlans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 50) am 12. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 39. Änderung des RPlans haben danach vom 02. Januar bis 01. März 2017 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen

Es wurden 40 Behörden, öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Beteiligte) mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum 01. März 2017 (einschließlich) mitzuteilen.

Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG ergaben sich aus der Anlage 2 der Vorlage RR-31/2016.

8 Beteiligte haben von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht und Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die RPIB hat die eingegangenen Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt, ausgewertet und jede Stellungnahme mit einem Ausgleichsvorschlag versehen (Anlage 2 der vorliegenden Vorlage). Diese Synopse der Anregungen und Hinweise mit den Ausgleichsvorschlägen der RPIB ist allen Beteiligten mit Schreiben vom 26. April 2017 übersandt worden.

Der RPIB erwächst aus § 19 Abs. 3 LPIG NRW die Aufgabe, die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen soll dabei angestrebt werden. Die RPIB hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Anregungen und Bedenken, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen. Weil keine Bedenken vorgetragen wurden und sich die Anregungen und Hinweise fast ausschließlich auf Belange der Bauleitplanung beziehen, hat die RPIB ebenfalls mit Schreiben vom 26. April 2017 um Rückäußerung bis zum 08. Mai 2017 zum Erfordernis einer Erörterung der Anregungen gebeten. Alle Beteiligten haben auf einen Erörterungstermin verzichtet.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Ort und Dauer der Auslegung der beabsichtigten 39. Änderung des RPlans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 50) am 12. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 39. Änderung des RPlans haben danach vom 02. Januar bis 01. März 2017 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 Abs. 2 ROG

Die Änderung des RPlans hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates. Eine entsprechende Beteiligung war daher nicht erforderlich.

2.3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Beteiligte

Zu den fristgerecht eingegangenen Anregungen wurden von der RPIB Ausgleichsvorschläge erarbeitet und den beteiligten öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG zugesandt. Die Beteiligten sind mit den Ausgleichsvorschlägen einverstanden und haben auf eine Erörterung verzichtet. Der angestrebte Ausgleich der Meinungen zu der Planänderung konnte in jedem Fall erzielt werden.

3. Raumordnerische Beurteilung

3.1 Berücksichtigung der Grundsätze des ROG

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalplanänderung verfolgt das Ziel, mit der Darstellung (Erweiterung) eines GIB die raumordnerischen Voraussetzungen für die Standortsicherung und Wirtschaftlichkeit eines bedeutenden Wirtschaftsunternehmens auf dem Gebiet der Stadt Rietberg zu erarbeiten.

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Der Vorschlag zur Planaufstellung der 39. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. Die bedarfsgerechte Darstellung von GIB unterstützt im Sinne der Grundsätze des ROG ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und kann dazu beitragen, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln und seine Wachstums- und Innovationspotenziale zu stärken (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 1 und 4 ROG).

Die Standortwahl im Anschluss an vorhandenen Siedlungsraum berücksichtigt insbesondere die Vermeidung weiterer Zerschneidung der Landschaft und steht im Einklang mit dem Grundsatz die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren (vgl. § 2, Abs. 2, Nr. 2 ROG). Zur Berücksichtigung der im Leitbild des § 2 ROG beschriebenen weiteren umwelt-

bezogenen Grundsätze wird auf die Umweltprüfung (Umweltstudie und Umweltbericht (vgl. die Anlagen 3 und 4 der Sitzungsvorlage RR-31/2016) und die Umwelterklärung (Anlage 4 dieser Vorlage) verwiesen.

3.2 Prüfung von Zielen und Grundsätzen des LEP und Zielen des RPlans

3.2.1 Siedlung

Bedarf

Die vorliegende Regionalplanänderung ist bei dem Aspekt des Bedarfs an den Inhalten von Ziel 6.1-1 LEP NRW und den Zielen in Kapitel B.I.5 – insbesondere Ziel 2 – des rechtskräftigen RPlans GEP – TA OB BI zu beurteilen.

Dies bedeutet, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt. Die anhängige Regionalplanänderung dient den Entwicklungsbedürfnissen der Firma Vinnemeier, sie ist insoweit eine vorhabenbezogene Änderung.

Im ersten Schritt sollen statt der bisherigen 17.000 m² plus Einlagerungen bei Dienstleistern nun 45.000 m² Lagerflächen entstehen und dazu 19.000 m² für Büro, Showroom, Liefer- und Kommissionierungszonen. In einem weiteren Schritt sind noch einmal 7.000 m² Lagerfläche geplant. Beide Entwicklungsschritte sollen mit der Darstellung eines Erweiterungsbereiches im westlichen Anschluss an den GIB Mastholte (Änderungsbereich 1) in eine Größe von 6,2 ha GIB abgedeckt werden.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP wird hierzu ausgeführt – „ Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB/GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt.

Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens der 39. Regionalplanänderung hat die RPIB anhand der Unterlagen der Firma Vinnemeier geprüft, ob eine bedarfsgerechte Darstellung von GIB generell und im Umfang für die Zwecke des Unternehmens berechtigt ist.

Die RPIB ist in ihrer Beurteilung im Rahmen der Abwägung davon überzeugt, dass das Unternehmen ihr umfassende und gründliche Planungsunterlagen vorgelegt hat, die die unternehmerischen Entscheidungsprozesse transparent widerspiegeln. Aus Sicht der RPIB hat das Unternehmen dies in ihrer Darlegungen schlüssig und ausreichend begründet.

Als Ausgleich für die Neudarstellung von GIB im Änderungsbereich 1 wird im Tausch aus dem GIB Rietberg Süd „In der Feldmark“ ein 6,2 ha großer Bereich als GIB entfallen (Änderungsbereich 2) und bleibt damit dem Freiraum erhalten.

Die mit dieser Regionalplanänderung beabsichtigte Darstellung eines neuen GIB für einen im regional- und bauleitplanerischen Freiraum-/Außenbereich bestehenden Betrieb dient der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Nach dem LEP gehört eine bedarfsgerechte und flächensparende Flächenvorsorge für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zur Grundausrüstung des Wirtschaftsstandortes NRW.

In Anpassung an das Ziel 6.1-1, 4. Abs. LEP GIB in einer Größe von ca. 6,2 ha gestrichen. Es erfolgt eine Darstellung eines AFAB und BSLE. Dieser GIB war seinerzeit im Rahmen

der 6. Regionalplanänderung als westliche Erweiterung des GIB Rietberg Süd („in der Feldmark“) – insbesondere auch für die Rietberger Möbelwerke dargestellt worden. Trotz eines weiteren Bedarfes an GIB sind die Flächen aufgrund langfristig fehlender Flächenverfügbarkeit an dieser Stelle nicht mehr realisierbar. Entsprechend von Ziel 6.1-1, 4. Abs. LEP werden sie dem Freiraum zugeführt.

Im Ergebnis stellt die RPIB fest, dass der Bedarf für die Darstellung eines neuen GIB für die Umsiedlung des Unternehmens Vinnemeier zur Bündelung der zerstreut liegenden bestehenden Standorte und der Schaffung einer zukunftsorientierten Unternehmensstruktur sowohl grundsätzlich, als auch im Umfang der Darstellung dem entsprechenden Ziel 6.1-1 des LEP entspricht. Die entsprechenden Zielsetzungen des rechtskräftigen RPlans werden beachtet.

Lage

Bei der raumordnerischen Beurteilung der Lage des neuen GIB ist der Vorhabenbezug der Planung von zentraler Bedeutung. Der Betrieb plant mit dem neuen Standort in Rietberg eine Komplettverlagerung des gesamten Unternehmens, dass sich über Jahrzehnte im Außenbereich entwickelt hat, in einen GIB.

Diese Entscheidung birgt bei den finanziellen Anforderungen, die durch einen solchen Schritt auf das Unternehmen zukommen, ein großes unternehmerisches Risiko in sich, dass der Betrieb durch eine schrittweise Umsetzung der Komplettverlagerung zu minimieren versucht.

Der vorhandene Entwicklungsbereich im GIB-Rietberg Süd ist langfristig nicht verfügbar. Als nächste Option ist dann zu prüfen, ob bestehende GIB erweiterbar sind. Als einzige Möglichkeit ergab sich die Erweiterung des GIB Rietberg-Mastholte.

Der neue GIB schließt im Sinne von Ziel 6.3-3 LEP unmittelbar an den vorhandenen GIB Rietberg-Mastholte an.

Die vorliegende vorhabenbezogene Regionalplanänderung berücksichtigt insoweit auch den Grundsatz 6.1-3. Hiernach soll die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen die gewachsene Verteilung im System der zentralen Orte stabilisieren. Dazu ist die großräumig-dezentrale Struktur auf regionaler und örtlicher Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen.

Im Rahmen der Änderung ist eine kompakte GIB-Erweiterung für das Unternehmen Vinnemeier im unmittelbaren Anschluss an den GIB Rietberg-Mastholte dargestellt worden. Diese Planung trägt dazu bei, dass das Mittelzentrum Rietberg einerseits insgesamt eine kompakte und flächensparende Weiterentwicklung seiner Siedlungsflächen erfährt. Andererseits erfährt im System der zentralen Orte Rietberg als Mittelzentrum eine funktionelle Stärkung und kann seinen mittelzentralen Aufgaben gestärkt nachkommen.

Umgebungsschutz

Im Umfeld der neuen GIB-Darstellung sind im Außenbereich – historisch gewachsene - Einzelhausbebauung/Einzelgehöfte vorhanden. Im Rahmen der späteren Bauleitplanung wird die Kommune – unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes gem. § 50 BImSchG und der weitentwickelten Rechtsprechung zu diesem Thema – planerische Konfliktbewältigung gewährleisten müssen.

Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

Aus Sicht der RPIB ist dieses Ziel wichtig und trägt dazu bei, die weitere Wirtschaftsflächenentwicklung besser und effektiver im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Freiraum zu steuern. Im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des RPlans OWL 2035 bzw. im Rahmen von Regionalplanänderungen, die die Verortung von Wirtschaftsflächen zur Aufgabe haben, wird dieses Ziel umgesetzt. In einem beispielhaften Prozess hat die RPIB alle Kreise des Bezirks und die Stadt Bielefeld aufgefordert, jeweils ein teilregionales Entwicklungskonzept zur GIB-Entwicklung zu erarbeiten. Nach intensiver Diskussion haben flächendeckend für den gesamten Regierungsbezirk Detmold alle Kreise hohe Geld- und Personalressourcen „in die Hände genommen“ und sind dabei, qualitativ hochwertige Fachkonzepte zu entwickeln; diese werden von der RPIB als Fachbeiträge für die Erarbeitung des Entwurfs für den neuen Regionalplan OWL 2035 genutzt. Der Kreis Gütersloh hat bereits ein solches Konzept vorgelegt, das durch entsprechende Beschlussfassungen aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises getragen wird. Dem Ziel wird damit Rechnung getragen. Bei der hier gegenständlichen vorhabenbezogenen Regionalplanänderung ist allerdings kein adäquat kausaler Zusammenhang zu erkennen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Das Unternehmen hat seine Planungen am Standort Rietberg in den Antragsunterlagen ausführlich dargelegt und begründet. Das Unternehmen kann und will die Realisierung seiner Planungen insoweit nachvollziehbar nur an dem Standort in Rietberg umsetzen. Hierfür ist argumentativ in dieser Vorlage vorgetragen. Die Regionalplanungsbehörde macht sich diese umfassenden Ausführungen des Unternehmens zu Eigen.

Dieser Standort ist kein interkommunaler Standort und soll als solcher auch nicht in der Zukunft entwickelt werden. Ein anderer interkommunaler Standort in einer umliegenden Kommune kommt nicht in Frage.

Der Regelungsgehalt dieses Grundsatzes für die Steuerung der Wirtschaftsflächenentwicklung wird durch die RPIB allerdings berücksichtigt und umgesetzt. Im Rahmen der oben ausführlichst geschilderten Erstellung von Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten hat die RPIB gerade auch im Kreis Gütersloh jüngst erneut eine interkommunale Zusammenarbeit von drei Gemeinden konstruktiv mitentwickelt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen sind auch die anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Gem. § 9 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in einem Umweltbericht die in der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG enthaltenden Angaben zu beschreiben und zu bewerten. Anlage 1 schreibt in Nr. 2 d vor, die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind.

Dies ist im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung vor dem Hintergrund geschehen, dass die Änderung einen Vorhabenbezug hat.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene bzw. konkret in einer der benachbarten Kommunen zur Stadt Rietberg kommen aufgrund des von der Firma verfolgten Konzeptes der betrieblichen Weiterentwicklung und notwendigen wirtschaftlicheren Zukunftsorientierung zur Existenzsicherung nicht in Betracht.

Für die Zeit der sukzessiven Standortverlagerung ist es wegen der sich entsprechend dem Baufortschritt der Bauabschnitte ständig verändernden Betriebsabläufe außerdem wichtig, nicht zu weit vom bestehenden Hauptstandort entfernt zu liegen.

Für die RPIB sind die Ausführungen des Unternehmens begründet und eindeutig nachvollziehbar.

Wiedernutzbare Brachflächen stehen in der Kommune nicht zur Verfügung und sind aus diesem Grund keine Alternative zur Verortung des bestehenden Bedarfs.

Abschließend wird - nach vorstehender Prüfung der siedlungsstrukturellen Belange - festgestellt, dass die vorliegende Regionalplanänderung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

3.2.2 Bandinfrastruktur

Auf der Grundlage der Aussagen des gültigen LEP NRW unter den Ziffern 6.1-1, 6.3-5, 8.1-1, 8.1-11 und des RPlans GEP - TA OB BI unter den Ziffern B.I.5, Ziel 5 und B.V.1.3, Ziel 4, ist für den Änderungsbereich, neben der kurzwegigen Anbindung des Bereichs an das überörtliche Verkehrsnetz im motorisierten Individualverkehr, ein besonderes raumordnerisches Interesse bzgl. einer Anbindung an die Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn und ÖPNV) von Bedeutung für die regionalplanerisch-verkehrliche Bewertung.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um die Erweiterung eines im gültigen RPlan GEP - TA OB BI dargestellten GIB im Ortsteil Mastholte auf dem Gebiet der Stadt Rietberg.

Der Änderungsbereich wird über die Kreisstraße 19, die im gültigen RPlan als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ eingestuft L 782, 586 und B 55 und die als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ eingestufte B 64 straßenverkehrslich erschlossen. Er weist damit eine leistungsfähige, raumordnerisch ausreichende Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz auf.

Nach den Angaben der Stadt ist der Änderungsbereich bereits heute durch eine Buslinie mit zwei Haltestellen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingebunden. Eine weitergehende Erschließung des Änderungsbereichs ist im Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh derzeit nicht vorgesehen. Der Kreis Gütersloh bzw. der VVOWL als zuständiger Aufgabenträger des ÖPNV äußerte im Regionalplanverfahren seinerseits keine Bedenken gegen die beschriebenen Inhalte der Änderung. Auf der Grundlage der Ausführungen der Stadt ist die Anbindung des Änderungsbereichs an die Verkehrsträger des ÖPNV im Sinne der o.a. raumordnerischen Zielsetzungen als vorhanden zu bewerten.

Eine kurzwegige Schienenanbindung des Plangebietes ist aufgrund einer generell fehlenden, direkten Anbindung des Rietberger Stadtgebiets an das bestehende Schienenwegenetz nicht möglich.

Raumordnerisch relevante Aspekte hinsichtlich einer Betroffenheit von bestehenden Erfordernissen der Raumordnung aus dem LEP-Kapitel 8.2 „*Transport in Leitungen*“ sind durch die angestrebte Änderung des RPlans weder erkennbar, noch wurden entsprechende Stellungnahmen im Rahmen des Regionalplanverfahrens abgegeben.

Die regionalplanerische Bewertung für den Bereich „Bandinfrastruktur“ führt abschließend insgesamt zu der Feststellung einer Vereinbarkeit der Änderung mit den entsprechenden raumordnerischen Erfordernissen.

3.2.3 Freiraum

Die 39. Regionalplanänderung ist insbesondere vor dem Hintergrund der textlichen Festlegungen des LEP unter dem Kap. 7 Freiraum (Unterkapitel 7.1 bis 7.5) und der zeichnerischen Gebietsfestlegungen im Maßstab 1:300.000 auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

Der RPlan konkretisiert die freiraumbezogenen Grundsätze des ROG sowie die Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW für die regionale Ebene. Er erfüllt die Funktion des Landschaftsrahmenplanes und forstlichen Rahmenplanes. Die Inhalte der Änderung müssen sich in die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des RPlans in seinem räumlichen Teilabschnitt einfügen. Dies betrifft im Wesentlichen die Festlegungen unter Kapitel B.II. (Natürliche Lebensgrundlagen) und B.IV. (Freizeit und Erholung).

Sowohl der LEP, als auch der RPlan treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren der LEP sowie auch der RPlan Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung für Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Gebiete bzw. Bereiche zum Schutz der Natur). Dieser Systematik schließt sich die nachfolgende Beurteilung an.

Freiraumschutz allgemein

Freiraum ist als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und die Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und in seinen Funktionen zu sichern und zu verbessern. Für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes sind die Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen mit den jeweiligen Schutzfunktionen der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Funktionsfähigkeit.

Insbesondere der bedarfsgerechte und schonende Umgang mit Flächen und Rohstoffen spielt eine zentrale Rolle. Dieses Gebot ist bei allen Nutzungen im Freiraum und seiner natürlichen Ressource zu beachten. Nach Ziel 6.1.1 LEP und dem einschlägigen Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Der Bedarfsnachweis für die Darstellung von GIB im Freiraum ist in Kapitel 3.2.1 Siedlung (Bedarf) dieser Vorlage geführt worden.

In Ziel 3 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) des RPlans wird ausgeführt, dass in den Übergangsbereichen von Siedlung und Freiraum landschaftstypische Biotopelemente zu erhalten und zu entwickeln sind. Besonders markante und gut ausgeprägte Landschaftselemente sollen als natürliche Siedlungsränder Berücksichtigung finden.

Die RPIB geht davon aus, dass eine landschaftsgerechte Einbindung des GIB erfolgen kann und dem oben genannten Ziel entsprochen wird.

Ziel 4 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) weist darauf hin, dass der überwiegend ländlich geprägte Bereich des Planungsgebietes im westfälischen Tiefland, (...) in hohem Maße

allgemeine und besondere Freiraumfunktionen erbringt. Diese Leistungen und Qualitäten, insbesondere unzerschnittene Räume, (...) sind zu erhalten und zu fördern.

Auch der LEP führt in seinem Grundsatz 7.1.3 aus, dass insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Flächengröße von mindestens 50 km² nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen.

Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Räume definiert, die nicht durch technische Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen für z.B. Gewerbegebiete zerschnitten werden.

Es liegt eine Einteilung in fünf Größenklassen vor. Raumordnerisch relevant sind die Größenklassen 10 – 50 km², 50 – 100 km² sowie >100 km².

Im Rahmen der vorliegenden Änderung ist die kleinste von 5 möglichen Kategorien betroffen (1-5 km²). Der betroffene Raum wird durch die Planänderung nicht zerschnitten, sondern am östlichen Rand in seinem Flächenumfang reduziert.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Ziel 8 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) des RPlans legt fest, dass der Boden zum Erhalt seiner Funktionen (als natürlicher Standortfaktor im Naturhaushalt, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, und wegen seiner Nutzungsfunktionen) nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wieder herzustellen ist. Es ist Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf die nicht vermehrbare Ressource Boden zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen.

Dieses Ziel wurde im Zuge dieses Änderungsverfahrens einer eingehenden Prüfung unterzogen, da durch die Änderung besonders schutzwürdige Böden mit der Bodenteilfunktion "Biotopentwicklung" auf einer Fläche von ca. 3,8 ha betroffen sind. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder mit Archivfunktion sind von der Planänderung nicht betroffen.

Die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden ist in Abwägung aller Belange zum jetzigen Sachstand vertretbar. Bedenken im Hinblick auf die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden wurden im Rahmen des Verfahrens durch die Beteiligten nicht erhoben. Alle erfolgten Anregungen zielen auf nachfolgende Planungsebenen ab. Hier sind insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung, eine gutachterliche Neubewertung der Schutzwürdigkeit der Böden und die Umsetzung funktionsbezogener Kompensationsmaßnahmen zu nennen. Bei der Auswahl der Flächen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig Böden mit einer gleichwertigen Biotopentwicklungsfunktion auszuwählen, die durch den Status als Kompensationsmaßnahme dauerhaft gesichert werden können.

Wie oben schon dargelegt ist der Bedarfsnachweis für die Planänderung als auch Darstellung von GIB im Freiraum geführt worden, ebenso die Prüfung, ob anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen.

Damit ist dem Ziel des RPlans, die Beachtung des Bodenschutzes in der Abwägung sicherzustellen, Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Freiraumfunktion: Agrarbereich/Landwirtschaft

Der RPlan legt unter Ziel 1 (Kap. B.II.1.2 Agrarbereiche) fest, dass für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen u.a. auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken ist und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern ist.

Im Regelfall lässt sich bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen (GIB, ASB) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeiden.

Durch die Änderung und das konkrete Vorhaben selbst werden allerdings agrarstrukturelle Belange in einer raumordnerisch eher untergeordneten Weise berührt. Hierzu sind folgende Punkte beachtlich:

- das Konzept sieht die Neuausweisung eines ca. 6,2 ha großen GIB vor, während gleichzeitig eine ca. 6,2 ha große Ackerfläche aus dem GIB Rietberg-Süd wieder dem Freiraum zugeführt wird,
- die Ertragskraft des in Anspruch zu nehmenden Bodens ist nur geringfügig höher zu bewerten, als die Ertragskraft im Bereich der Rücknahmefläche,
- mit der Realisierung der Planung entstehen keine ungünstig geschnittenen Restparzellen.

Durch die Flächenansprüche, die sich auf nachgelagerter Ebene durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ergeben werden, kann mittelbar eine deutliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Konkrete Aussagen hierzu sind aber erst auf der nachfolgenden Fachplanungsebene im Rahmen der Eingriffsregelung möglich. Die Festlegung der Maßnahmen obliegt im Rahmen dieser Fachverfahren der Kommune bzw. der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur, hat darauf hingewiesen, die Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturverträglich umzusetzen, und möglicherweise auch produktionsintegrierte Maßnahmen vorzunehmen.

Aus Sicht der RPIB ist daher die Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben sichergestellt.

Freiraumfunktion: Natur und Landschaft

Es liegt keine Betroffenheit von Bereichen zum Schutz der Natur vor.

Freiraumfunktion: BSLE

Der Änderungsbereich ist als AFAB mit der überlagernden Freiraumfunktion BSLE im RPlan dargestellt (vgl. Kap. 4.2.5.).

Ziel 1 Kap. B.II.2.2 weist darauf hin, dass die BSLE wegen der Bedeutung für den Ressourcenschutz, den Biotopverbund und für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln sind.

Bezüglich der Inanspruchnahme von BSLE wird unter Ziel 8 (Kap. B.II.2.2 Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung) festgelegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen

führen können, grundsätzlich zu unterlassen sind. Bei der Abwägung über die Vereinbarkeit raumbedeutsamer, bedarfsgerechter Nutzungsansprüche in diesen Bereichen ist von einer differenzierten Schutzbedürftigkeit auszugehen. Die zugeordneten großräumigen Freiraumfunktionen sind, ggf. unter Einbeziehung von zugeordneten Entwicklungsmaßnahmen, aufrecht zu erhalten.

Sowohl der Änderungsbereich 1 als auch der GIB-Rücknahmebereich im GIB Rietberg Süd sind in ihrer Größe und Flächenstruktur nahezu identisch. Aufgrund dieser Kompensation ist von einer Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben auszugehen.

Freiraumfunktion: Wald

Eine Betroffenheit von Waldbereichen liegt nicht vor.

Freiraumfunktion: Grundwasser- und Gewässerschutz

Der Änderungsbereich liegt weder in einem WSG noch in einem HQS. Auch im RPlan sind die Flächen nicht mit der Darstellung „Grundwasser und Gewässerschutz“ überlagert.

Unbeschadet von der Lage außerhalb eines besonders schutzwürdigen Bereiches legt der RPlan in Ziel 5 (Kap. B.II.4.1 Grundwasser- und Gewässerschutz) fest, dass die Versiegelung weiterer Flächen im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen ist. Die Entsiegelung befestigter Flächen ist zu unterstützen.

Wie unter Kap. 3.3.1 bereits ausgeführt, sieht das Ziel 6.1-1 des LEP eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vor, die an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen ausgerichtet ist. Aufgrund des Nachweises des Bedarfs für die Neuausweisung von GIB im RPlan ist sichergestellt, dass die Siedlungsentwicklung im Änderungsbereich am Bedarf ausgerichtet ist und nur der erforderliche Umfang an Flächen in Anspruch genommen wird.

Inwieweit anfallendes Niederschlagswasser (insbesondere Dachflächenwasser) ortsnah versickert werden kann, ist auf den nachfolgenden Ebenen zu prüfen

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Freiraumfunktion: Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Gräben, keine natürlichen Oberflächengewässer. Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern im regionalplanerischen Sinne liegt somit nicht vor.

Freiraumfunktion: Hochwasserschutz

Eine Betroffenheit der Freiraumfunktion Hochwasserschutz liegt nicht vor.

Freiraumfunktion: Freizeit und Erholung

Gemäß den Zielen B.III.1.21 und C.V.2.1 des LEP soll die Freiraumsicherung der landschaftsorientierten Erholung dienen und der Freiraum hinsichtlich seiner Freizeitfunktion erhalten und gesichert werden.

Der RPlan legt unter Ziel 1 (Kap. B.IV.- Freizeit und Erholung) fest, dass für die Bevölkerung siedlungsnah und innerhalb der Siedlungsbereiche Freiräume für Zwecke der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu entwickeln und zu pflegen

sind. Er bestimmt des Weiteren unter Ziel 1 (Kap. B.II.2.2 - Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung), dass die BSLE u.a. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln sind. Nach Ziel 8 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, grundsätzlich zu unterlassen.

Mit der Realisierung der Planung werden keine Einrichtungen für Freizeit und Erholung (insbesondere keine Wegeverbindungen) in Anspruch genommen. Die vorhandenen, angrenzenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Die Vereinbarkeit mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung ist daher gegeben.

4. Artenschutz/FFH-Verträglichkeit/Umwelterklärung

4.1 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Nach Angaben des LANUV gibt es derzeit keine Erkenntnisse über "Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten" im Untersuchungsgebiet.

Die RPIB geht daher davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Das Beteiligungsverfahren hat diese grundsätzliche Einschätzung bestätigt.

4.2 Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG dargestellt. Die Zusammenfassende Erklärung ist als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit der Regionalplanänderung einhergehenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht gemäß § 9 ROG wurden für das Schutzgut Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Das Ziel dieser Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Umweltstudie geht die RPIB davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Einbeziehung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erfüllt werden. Verfahrenskritische Arten konnten nicht festgestellt werden.

Eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens.

Im Zuge der 39. Regionalplanänderung erfolgt zudem in Anpassung an das zwischenzeitlich in Kraft getretene Ziel 6.1-1, Abs. 4. LEP die Darstellung eines AFAB mit der Frei-

raumfunktion BSLE am nordwestlichen Rand des GIB Rietberg Süd. Die GIB-Tauschfläche ist langfristig nicht als GIB verfügbar. Die Bemühungen der Stadt Rietberg, diesen Bereich gewerblich zu entwickeln, sind gescheitert. Die Eigentümer beabsichtigen die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen.

Im Sinne des oben genannten Ziels des LEP wird die Fläche daher wieder dem Freiraum zugeführt. Negative Umweltauswirkungen sind auch mit Blick auf das Ergebnis der UP, die im Rahmen der 39. Regionalplanänderung durchgeführt wurde, auszuschließen, sodass auf eine vertiefende Betrachtung im Rahmen dieser UP verzichtet werden konnte.

5. Raumordnerische Abwägung

Als Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens stellt die RPIB - bei Berücksichtigung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und der Öffentlichkeit - im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung und Abwägung fest, dass die vorliegende 39. Änderung des RPlans für den Regierungsbezirk Detmold GEP – TA OB BI auf dem Gebiet der Stadt Rietberg die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse des ROG, des LEP NRW, des RPlans sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die in der Regionalplanung zu beachtenden fachrechtlichen Bestimmungen beachtet bzw. berücksichtigt.

Die 39. Regionalplanänderung entspricht somit in der Gesamtabwägung den Erfordernissen der Raumordnung.

6. Weiteres Verfahren

Gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW zeigt die RPIB (Bezirksregierung Detmold) der Landesplanungsbehörde die 39. Änderung des RPlans für den Regierungsbezirk Detmold GEP - TA OB BI an.

Die Bekanntmachung im GV. NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im GV. NRW wird die Regionalplanänderung wirksam. Die in dem von der Änderung betroffenen Bereiche derzeit geltenden Darstellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist eine zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) zu erstellen (Anlage 4), die gemäß § 11 Abs. 2 ROG im Rahmen der Bereithaltungspflicht zur Einsichtnahme des Raumordnungsplanes für jedermann, Teil der Unterlagen ist (Niederlegung).

M. Thomann - StU

(Marianne Thomann-Stahl)

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage
RR-15/2017**

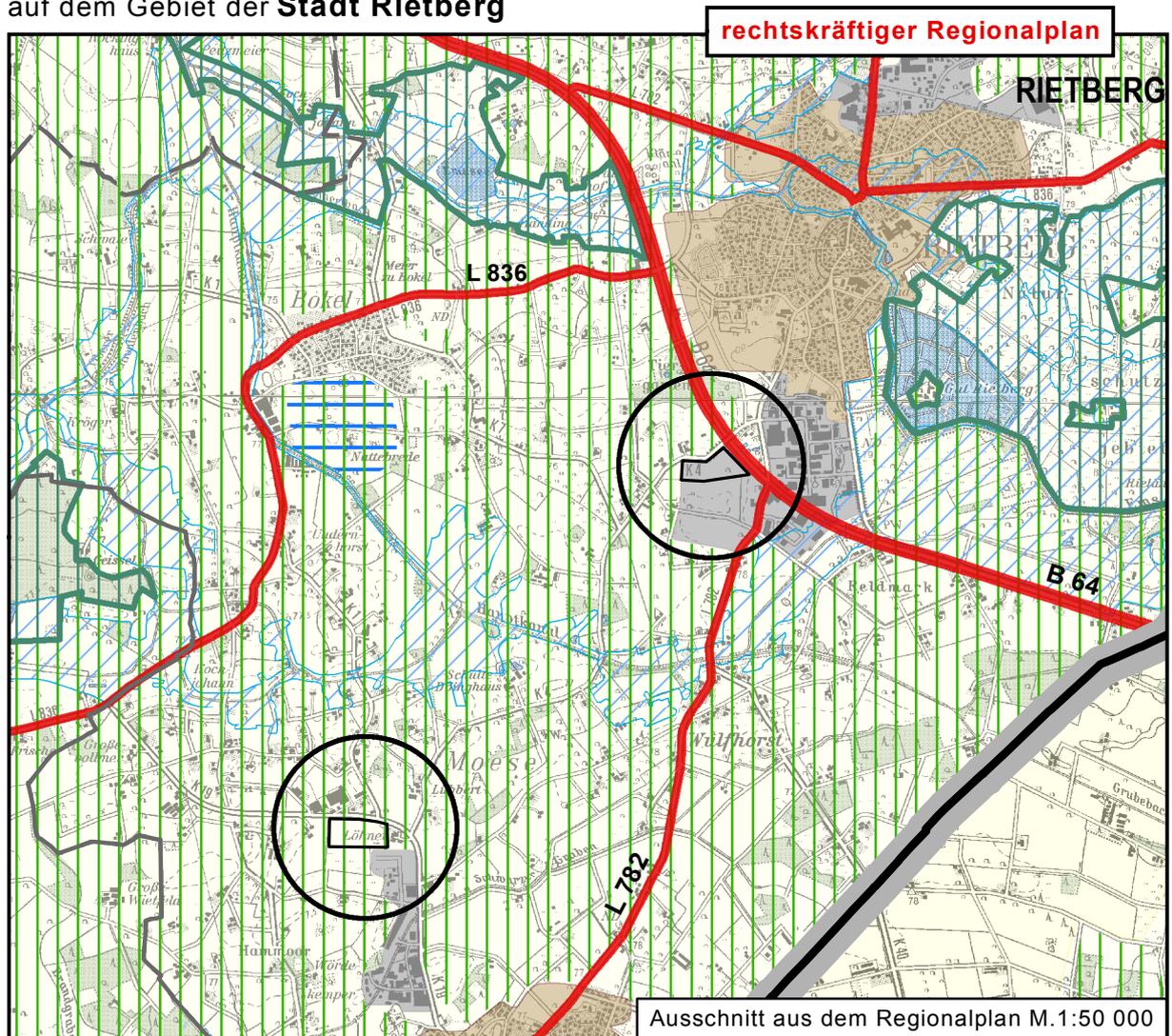
Zeichnerische Darstellung



39. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Stadt Rietberg**



Die Änderungsbereiche sind durch **schwarze Kreissymbole** und **schwarze Umrandungen der Bereiche** gekennzeichnet.

PLANZEICHENVERZEICHNIS

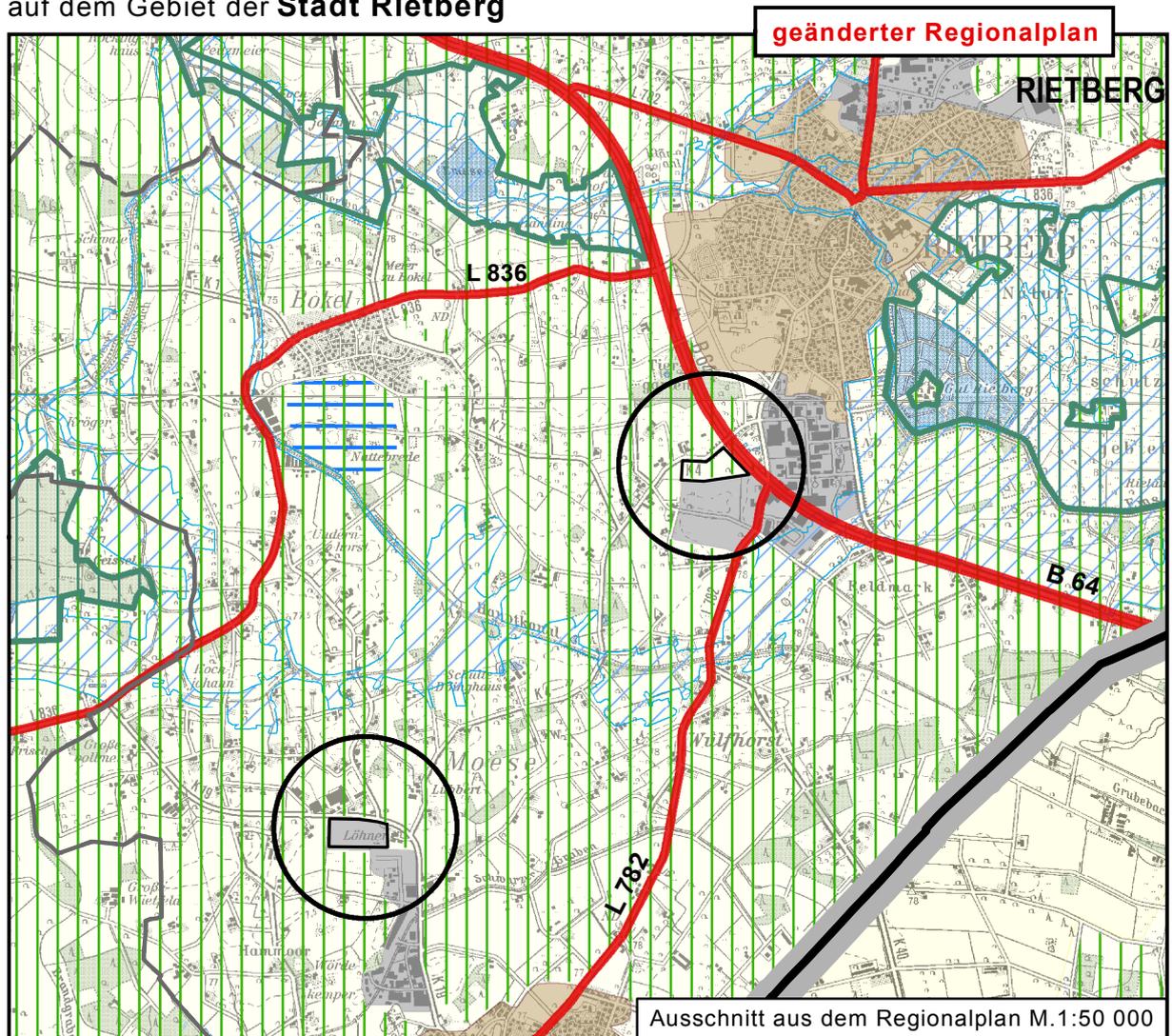
- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |  | Waldbereiche |
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr |
|  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung |  | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr |



39. ÄNDERUNG (Entwurf) des Regionalplanes

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld -

auf dem Gebiet der **Stadt Rietberg**



Die Änderungsbereiche sind durch **schwarze Kreissymbole** und **schwarze Umrandungen der Bereiche** gekennzeichnet.

NEUDARSTELLUNG

-  - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

RÜCKNAHME

-  - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage
RR-15/2017**

Synopse der Bedenken, Anregungen
und Hinweise der Beteiligten mit den
Ausgleichsvorschlägen der
Regionalplanungsbehörde

Synopse der Bedenken, Anregungen und Hinweise

39. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld";

Vorhabenbezogene Erweiterung des "Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Mastholte" und Rücknahme eines Teilbereiches im "GIB Rietberg Süd" auf dem Gebiet der Stadt Rietberg.

Inhaltsverzeichnis

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	3
Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter.....	4
GASCADE Gastransport GmbH Trassenengineering	5
Geologischer Dienst NRW	5
Kreis Gütersloh	7
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	8
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.....	10
Wasserverband Bokel-Mastholte	11

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 7: Anregung	
<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter 17:Hinweis	
<p>Die Umsetzung von Gewerbegebieten zieht in der Regel erhebliche zusätzliche `Flächen in Anspruch nehmende Kompensationsmaßnahmen´ nach sich. Im vorliegenden Fall führt die grobe Abschätzung zu einem weiteren Flächenbedarf von ca. 2,5 ha, bei einer Aufwertung von 4 Wertpunkten. Um die Agrarstruktur nicht weiter zu belasten sind die Kompensationsmaßnahmen Agrarstruktur verträglich umzusetzen. Dabei ist auch eine produktionsintegrierte Umsetzung vorzusehen, die eine weiter landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zulässt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

GASCADE Gastransport GmbH Trassenengineering

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: GASCADE Gastransport GmbH Trassenengineering 22: Anregung	
<p>Die GASCADE gastransport GmbH hat zugleich noch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co.KG eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Es bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Regionalplanänderung. GASCADE hat umfangreiche Hinweise gegeben, die die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung betreffen. Die Regionalplanungsbehörde gibt die Stellungnahme und die dort aufgeführten Hinweise direkt an die Stadt Rietberg weiter.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

Geologischer Dienst NRW

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Geologischer Dienst NRW 32: Anregung	
<p>Stellungnahme Bodenkunde Nach Angaben der Bodenkarte 1 : 50.000 kommen auf der Planfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Podsol-Gleye mit Grundwasserflurabständen zwischen 13 und 20 	<p>Die Anregung betrifft die diesem Verfahren folgenden Bauleitplanverfahren. Sie wird deshalb von der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen und der Stadt</p>

dm,

- Gleye mit einem Grundwasserflurabstand zwischen 13 und 20 dm sowie
- Anmoorgleye und Moorgleye mit einem Grundwasserflurabstand zwischen 4 und 8 dm vor.

Die Anmoor- und Moorflächen werden als schutzwürdig eingestuft. Die großmaßstäbige Bodenkarte 1 : 5.000 aus dem Jahre 1962 (vermutlich vor einer Flurbereinigung) weist folgende Böden aus (Anlage):

- Plaggenesch über Gley-Braunerde, Grundwasserflurabstand zwischen 13 und 20 dm,
- Plaggensch über Podsol-Gley, Grundwasserflurabstand 8 ? 13 dm,
- Gley mit Übergängen zum Podsol-Gley, Grundwasserflurabstand 4 ? 8 dm,
- Anmoor und Niedermoor, Grundwasserflurabstand 0 ? 4 dm sowie
- übersandetes Anmoor und Niedermoor, Grundwasserflurabstand 0 ? 4 dm.

Vermutlich wurde das Plangebiet im Rahmen einer Flurbereinigung durch Gräben entwässert und der Grundwasserflurabstand erhöht. Vermutlich wurden ebenfalls Erdarbeiten auf der Planfläche durchgeführt. Ich schlage deshalb vor, die Planfläche in ihrem aktuellen Zustand durch ein bodenkundliches Gutachten zu erfassen und die heutige Schutzwürdigkeit der Flächen neu zu bewerten. Auf der Basis dieser Bewertung sollte dann für die nachfolgenden Planungsebenen der Einfluss der geplanten Baumaßnahme auf die Böden sowie ein möglicher Kompensationsbedarf ermittelt werden.

Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt

Kreis Gütersloh

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Kreis Gütersloh 20: Hinweis	
<u>Abteilung Ordnung, Brandschutzdienststelle</u> Gegen die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes bestehen in feuerwehrtechnischer Hinsicht keine Bedenken. Auf die Sicherung der notwendigen Löschwasserversorgung in der Größenordnung von mindestens 3.200 l/min für die Dauer von 2h im Zuge der weiteren Planungen wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Kreis Gütersloh 21: Hinweis	
<u>Abteilung Tiefbau- Kultur- und Wasserbau</u> Im südlichen Bereich der FNP-Änderung befindet sich ein namenloses Gewässer zum Großehakenkamp. Dieser ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 15: Hinweis	
<p>Beim Punkt Artenschutz auf Seite 9 im Umweltbericht sollte nicht von verfahrenskritischen Arten, sondern von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten gesprochen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde stimmt dem Beteiligten zu. Vor dem Hintergrund der VV-Artenschutz (Nr. 2.7.2) geht es grundsätzlich auf der regionalplanerischen Ebene um verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei der vorliegenden Änderung beschränkte sich demzufolge aber auch ausschließlich auf die oben genannten Vorkommen (vgl. Umweltbericht, S. 9 unten).</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 16: Anregung	
<p>Von der 39. Regionalplanänderung sollen ca. 6,2 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Davon werden ca. 3,8 ha besonders schutzwürdige Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential betroffen (siehe S. 9/10 des Umweltberichtes).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

Aufgrund der zu erwartenden Bebauung ist bei einer Versiegelung der natürlichen Böden mit einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen zu rechnen. Daher sollten die geplanten Maßnahmen durch eine Bodenkundliche Baubegleitung begleitet werden. Der Bodenkundliche Baubegleiter sollte auch an der Auswahl und Durchführung geeigneter bodenfunktionsbezogener Maßnahmen beteiligt werden.

In dem Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden (BVB) werden die fachlichen Anforderungen für die Belange des Bodenschutzes beim Bauen detailliert dargestellt und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Belange des Bodenschutzes in Planungsprozessen und Bauabläufen eingebunden werden können. Quelle: BVB (2013): Bodenkundliche Baubegleitung BBB - Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt, Band 2.

Der Leitfaden steht den Behörden des Landes auch als eBook zur Verfügung:

Link: <http://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/bodenschutz-/bodenschutz/bodenkundlichebaubegleitung/-bodenkundliche-baubegleitung-bbb-leitfaden-fur-die-praxis/>

Das LANUV regt an, die Auflage zur Bodenkundlichen Baubegleitung an das nachfolgende Verfahren weiter zu geben und zum Bestandteil der Planung werden zu lassen.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW 18: Anregung	
<p>Der geplante Flächentausch führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, da etwa 60% der neuen GIB-Fläche von Anmoorgley, eines aufgrund des Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Bodentyps, eingenommen wird, die Rücknahmefläche dagegen keine schutzwürdigen Böden aufweist. Die in der Umweltstudie genannte Kompensationsmaßnahme einer Optimierung eines Anmoorgleystandortes durch Wiedervernässung/Extensivierung stellt für das Schutzgut Boden eine geeignete Kompensation dar, mit der auch der landesplanerische geforderten Berücksichtigung der Freiraumfunktionen (Grundsatz 7.1-1 LEP) und schutzwürdiger Böden bei raumbedeutsamen Planungen (Grundsatz 7.1-4 LEP NRW) entsprochen werden kann.</p> <p>Der Stadt sollte diese Maßnahme möglichst verbindlich vorgegeben werden.</p>	<p>Die Anregung betrifft die diesem Verfahren folgenden Bauleitplanverfahren. Sie wird deshalb von der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen und der Stadt Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

Wasserverband Bokel-Mastholte

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: Wasserverband Bokel-Mastholte 13: Hinweis	
<p>Das vom Wasserverband Bokel-Mastholte zu unterhaltende Gewässer Nr. 110 (sog. Graben Großhakenkamp) wird entsprechend der Planunterlagen im westlichen Abschnitt des angestrebten Änderungsbereiches nicht direkt berührt. Es wird insofern davon ausgegangen, dass zwischen der westlichen Grenze des Änderungsbereiches und vorg. Wasserlauf noch ein Unterhaltungstreifen von 3,00 m verbleibt, der zu jeder Zeit - vor allem für maschinelle Unterhaltungsarbeiten und Gehölzpflege am Gewässer genutzt werden kann.</p> <p>Ferner wird davon ausgegangen, dass die Regenrückhaltung ausreichend bemessen ist. Evtl. erforderliche hydraulische Verbesserungen am Gewässer Nr. 110 können vom Wasserverband nicht finanziert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Rietberg, zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und sonstigen nachfolgenden Fachverfahren, übermittelt.</p>

**Anlage 3 zur Beschlussvorlage
RR-15/2017**

Umwelterklärung

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung)

39. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“; Vorhabenbezogene Erweiterung des „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Mastholte“ und Rücknahme eines Teilbereiches im „GIB Rietberg Süd“ auf dem Gebiet der Stadt Rietberg.

1. Rechtliche Grundlagen

Gem. § 11 Abs. 3 ROG ist bei der Bekanntmachung des Raumordnungsplanes, neben dem Plan und seiner Begründung, eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die zusammenfassende Erklärung hat nach § 11 Abs. 3 ROG folgende Teilaspekte zu berücksichtigen:

1. die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden sind,
2. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
3. ob durch die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verursacht werden, und wenn ja, durch welche Maßnahmen diese Auswirkungen überwacht werden (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG).

Aufgabe der zusammenfassenden Erklärung ist es unter besonderer Berücksichtigung der Umweltbelange zu erläutern, wie die Entscheidung für die Änderung in der vorliegenden Form gefallen ist.

2. Darlegung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden

Im Rahmen der 39. Änderung des RPlans GEP - TA OB BI wurde gem. § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Zur Vorbereitung der UP wurde der Untersuchungsrahmen der UP einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads (Scoping) festgelegt. Hierzu wurden die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein konnten, beteiligt. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 wurden sie aufgefordert, Stellungnahmen zum Untersuchungsumfang der UP und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Regionalplanungsbehörde ausgewertet und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in der von ihm zu erarbeitenden Umweltstudie weitergeleitet.

Schließlich wurde entsprechend der Planungsebene des Regionalplans eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung durchgeführt.

Zur Erarbeitung dieser artenschutzrechtlichen Vorabschätzung hat der Vorhabenträger eine schriftliche Stellungnahme beim LANUV und bei der Biologischen Station

Gütersloh / Bielefeld eingeholt. Es lagen jedoch keine Erkenntnisse zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Auch das durchgeführte Beteiligungsverfahren hat zu keinen weiteren Erkenntnissen beigetragen.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wurde zur Vorbereitung des Erarbeitungsbeschlusses ein Umweltbericht durch die Regionalplanungsbehörde angefertigt.

Im Ergebnis hat die RPIB im Rahmen des Umweltberichtes ausschließlich für das Schutzgut Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

2.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nach § 10 Abs.1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG ergaben sich aus der Anlage 2 zur Vorlage RR-31/2016.

Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Änderung vorbringen konnte, war auf 2 Monate festgesetzt.

Ort und Dauer der Auslegung der beabsichtigten 39. Änderung des RPlans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 50) am 12. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 39. Änderung des RPlans haben danach vom 02. Januar 2017 bis 01. März 2017 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und bei der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Ergebnis aus der Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen

Es wurden 40 Behörden, öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG (Beteiligte) mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum 01. März 2017 mitzuteilen.

7 Beteiligte haben von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch gemacht und Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen. Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Die RPIB hat die eingegangenen Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt, ausgewertet und jede Stellungnahme mit einem Ausgleichsvorschlag versehen (Anlage 2 zur vorliegenden Beschlussvorlage RR-15/2017). Diese Synopse mit den Ausgleichsvorschlägen der RPIB ist allen Beteiligten mit Schreiben vom 26. April 2017 übersandt worden.

Der RPIB erwächst aus § 19 Abs. 3 LPIG NRW die Aufgabe, die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen soll dabei angestrebt werden. Die RPIB hat dem RR über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss grundsätzlich die Anregungen und Bedenken, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die RPIB hat die eingegangenen Stellungnahmen als Hinweise und Anregungen gewertet und die Anregungen in der anliegenden Synopse mit Vorschlägen für einen Ausgleich der Meinungen versehen.

Die RPIB hat mit Schreiben vom 26. April 2017 die Synopse mit den Ausgleichsvorschlägen an die Beteiligten versandt, und um die Rückmeldung gebeten, ob damit ein Ausgleich der Meinungen hergestellt ist und auf eine Erörterung verzichtet wer-

den kann. Da alle Beteiligten dem Vorschlag zustimmten, wurde auf eine Erörterung verzichtet.

Die von den Beteiligten geäußerten Anregungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Inanspruchnahme und vollständige Zerstörung schutzwürdiger Böden durch das geplante Vorhaben
- Flächenverlust für die Landwirtschaft

Zu allen Anregungen der Beteiligten konnte ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

Soweit die Beteiligten in ihren Stellungnahmen Hinweise gegeben haben, die erst in nachfolgenden Fachverfahren relevant werden, werden diese Hinweise der Stadt Rietberg als der Trägerin der Bauleitplanung zur Kenntnis gegeben, um sie im Rahmen der weiteren Fachverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ort und Dauer der Auslegung der beabsichtigten 39. Änderung des RPlans wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Nr. 50) am 12. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zur 39. Änderung des Regionalplans haben danach vom 02. Januar 2017 bis 01. März 2017 (einschließlich) beim Landrat des Kreises Gütersloh und bei der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht und zur Abgabe von Bedenken, Anregungen und Hinweisen ausgelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung eines anderen Staates gem. § 10 Abs. 2 ROG

Da die Änderung des RPlans keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat, war eine entsprechende Beteiligung nicht erforderlich.

3. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Anderweitige Planungsmöglichkeiten auf der regionalen Ebene bzw. konkret in einer der benachbarten Kommunen zur Stadt Rietberg kommen aufgrund des von der Firma verfolgten Konzeptes der betrieblichen Weiterentwicklung nicht in Betracht. Innerhalb der Kommune selbst fehlen GIB-Erweiterungsmöglichkeiten an anderer Stelle.

Des Weiteren bleibt aus Sicht der RPIB festzuhalten, dass vor dem Hintergrund des Umweltberichtes und den Ergebnissen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens die geplante Neudarstellung des GIB für das Schutzgut Boden mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Die im Umweltbericht vorgenommenen Einschätzungen für die Schutzgüter haben sich im Verlaufe des Beteiligungsverfahrens bestätigt.

Im Zuge der . Regionalplanänderung erfolgt zudem in Anpassung an das zwischenzeitlich in Kraft getretene Ziel 6.1-1, Abs. 4. LEP. Zum siedlungsräumlichen Aus-

gleich dieser GIB Neudarstellung wird von der Stadt Rietberg ein Flächentausch angeboten.

Dabei soll ein Teilbereich des in der früheren 6. Änderung des RPlans dargestellten GIB aufgegeben und als Kompensation im Rahmen der anhängigen Änderung dienen. Die Tauschfläche entspricht der Größe der geplanten Neudarstellung (ca. 6,2 ha). Sie liegt im nördlichen Teil des GIB „In der Feldmark“ südlich der B 64 im Süden der Kernstadt Rietberg und soll wieder dem Freiraum zugeführt werden.

Die GIB-Tauschfläche ist langfristig nicht als GIB verfügbar. Die Bemühungen der Stadt Rietberg, diesen Bereich gewerblich zu entwickeln, sind gescheitert. Die Eigentümer beabsichtigen die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Der Bereich soll künftig als AFAB mit der Freiraumfunktion BSLE dargestellt werden

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nach bisherigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung etwaiger Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Als Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung ist festzustellen, dass die geplante Darstellung eines GIB, die raumordnerischen Zielsetzungen und Grundsätze des gültigen LEP und des Regionalplans GEP - TA OB BI beachten.

Die 39. Regionalplanänderung entspricht somit in der Gesamtabwägung den Erfordernissen der Raumordnung.

4. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um daraufhin zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie konzentriert sich auf die Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht als „erheblich“ bezeichnet wurden. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden für das Schutzgut Boden erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert. Damit bezieht sich die Überwachung der Auswirkungen insbesondere auf das oben genannte Schutzgut.

Der RPIB obliegt nach § 4 Abs. 4 LPIG die Raumbesichtigung im Planungsgebiet. Sie berichtet der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung des RPlans und über Entwicklungstendenzen. Sie überwacht die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen kommt eine Mitwirkungspflicht zu. Sie unterrichten die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 9 Abs. 4 ROG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechen-

der Überwachungsmaßnahmen und Konzepte für die nachgelagerte Fachplanung liegt nach fachgesetzlichen Vorgaben bei den jeweiligen Fachbehörden. Insbesondere die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und ggf. erforderlicher Fachverfahren von der Stadt Rietberg zu berücksichtigen.

**Anlage 4 zur Beschlussvorlage
RR-15/2017**

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AFAB	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B	Bundesstraße
B-Plan	Bebauungsplan
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BI	Stadt Bielefeld
BM	Bürgermeister
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
CEF	continuous ecological functionality-measures (= Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
E	Entwurf
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Europäisches Schutzgebiet)
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz der Raumordnung
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIFPRO	Methode zur Gewerbe- und Industrieflächen-Bedarfsprognose
GT	Kreis Gütersloh
HX	Kreis Höxter
K	Kreisstraße

LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz
L	Landesstraße
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP NRW	Landesentwicklungsplan
LP	Landschaftsplan
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes	Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
OB	Oberbereich
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
PB	Kreis Paderborn
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RPIB	Regionalplanungsbehörde
RPlan	Regionalplan
SHS	Stadt Schloß Holte Stukenbrock
TA	Teilabschnitt
TP	Teilplan
UP	Umweltprüfung
VS	EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
Z	Ziel der Raumordnung